



aristaDigital TV & Videoproduktionen, ENG – Team  
Robert Schemitsch  
Richard – Wagner Gasse 27  
8010 Graz

web: [www.arista-digital.com](http://www.arista-digital.com)  
mail: [team@arista-digital.com](mailto:team@arista-digital.com)  
tel: 0664/411 277 9

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung und Verleih von Film- und Medientechnik

### 1. Allgemeines

Nachstehende Miet- und Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes mit dem Vermieter mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Miet- oder Kaufvertrages und werden vom Auftraggeber beim Vertragsschluss, spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung ausdrücklich anerkannt. Abweichungen hiervon sind nur schriftlich wirksam.

### 2. Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Filmgeräte samt Zubehör und des Schnittplatzes bestimmen sich nach unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Verpackungs- und Versandkosten werden separat berechnet. Alle Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch den Vermieter erfolgt. Die Rücksendung muss franko an die Adresse erfolgen. Die Mietgebühr versteht sich ohne Verpackung.

### 3. Mietzeit

Die Mietzeit wird berechnet vom Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von unserem Lager bis zur vollständigen, funktionsfähigen Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht mitberechnet, wenn der Mieter nachweisen kann, dass die Geräte an diesen Tagen weder benutzt wurden, noch in Bereitschaft standen. Im Übrigen ist die Mietgebühr unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Für die Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

### 4. Transport

Die Transportgefahr trägt ausschließlich der Mieter und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch den Vermieter oder Beauftragten des Vermieters erfolgt. Bei Versendung der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt auch hierfür die Kosten und das Risiko.

### 5. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die vermieteten Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum bzw. mittelbarem Besitz. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme des Gerätes berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutz unserer Eigentums- bzw. Besitzrechte trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch den Ausfall der Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

### 6. Schäden und Haftung

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung und zwar auch für Zufallsschäden. Der Mieter hat die Geräte beim Empfang fachmännisch zu untersuchen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei der Empfangnahme schriftlich gerügt worden sind.

Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei der Übernahme schriftlich gerügter Mängel. Darüber hinaus hat der Mieter Schadenersatz in Höhe der mit ihm vereinbarten Miete für die Dauer der Reparatur bei für die Beschaffung eines Ersatzgerätes zu leisten. Kosten, die uns für Geräte berechnet werden, die wir im Einverständnis mit dem Mieter selbst angemietet haben, hat der Mieter als Schadenersatz zu tragen.

Reparaturen der Mietgegenstände durch den Mieter sind ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters unzulässig.

Von allen während der Mietzeit auftretenden Defekten an den Geräten oder Zubehörtteilen oder Verlusten ist uns in jedem Fall unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Rücknahme der Mietgeräte durch den Vermieter bestätigt nicht, dass diese mangelfrei übergeben wurden. Der Vermieter behält sich eine ausführliche Prüfung der Geräte wie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

Eine Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um die Empfangnahme schriftlich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen und Ausfällen auch weder von der Zahlung der Mietgebühr befreit noch zu dessen Minderung berechtigt.

### 7. Versicherung

Für nicht versicherte Schäden oder Verluste haftet der Mieter in voller Höhe. Bei Fahrzeug-, Flug-, Hochgebirgs-, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen obliegen dem Mieter, seinen Vertretern sowie allen Personen, die zur Erstellung solcher Aufnahmen die Mietsache verwenden, besondere Sorgfaltspflichten, insbesondere sind die Geräte ausreichend abzusichern. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haftet der Mieter für alle Schäden. Die Kosten der Zusatzversicherung für derartige Aufnahmen gehen zu Lasten des Mieters.

Diebstahlschäden aus Kraftfahrzeugen sind nur dann versichert, wenn sich die Gegenstände im verschlossenen Fahrzeug, von außen nicht einsehbar (Kofferraum oder nicht einsehbare Ladefläche) befinden und das Fahrzeug nicht länger als 2 Stunden abgestellt wird oder in einer verschlossenen Einzelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz steht. In der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr muss das Fahrzeug unabhängig von der Abstelldauer generell in einer verschlossenen Einzelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt werden.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei Schäden durch Einbruch, Diebstahl oder Feuer ist, darüber hinaus in jedem Falle Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Nicht versichert sind alle Reparaturkosten, die während der Mietzeit anfallen. Diese gehen zu Lasten des Mieters. Ebenfalls nicht versichert sind Verbrauchsmaterial wie Glühlampen, Batterien, Akkus etc.

### 8. Zahlungsbedingungen

Mietrechnungen (inkl. Nebenkosten) sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Der Vermieter ist berechtigt, vor Übernahme der Geräte eine Kautionshöhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite fällig, Etwa bewilligte Rabatte kommen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder Zahlungsverzug des Mieters (§ 284 BGB) und bei gerichtlicher Beitreibung der Rechnungsforderung in Wegfall.

### 9. Nebenabreden, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Mietbedingungen abweichen sind schriftlich zu treffen.

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Graz. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist geltendes österreichisches Recht maßgebend, und zwar auch dann, wenn sich diese auf das Ausland erstrecken. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Graz.